

DAS NEUE EU-ABFALLPAKET – AUF DEM WEG IN EINE KREISLAUFWIRTSCHAFT?

HINTERGRUND

Das hart umkämpfte Gesetzespaket der EU zum Abfallrecht, das sogenannte Kreislaufwirtschaftspaket, hat Ende Mai 2018 seine letzte Hürde genommen und tritt 20 Tage nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Kraft. Anschließend müssen die Mitgliedstaaten die neuen Regelungen in nationales Recht umsetzen. Das Paket wurde im Dezember 2015 von der EU-Kommission unter Kommissionschef Jean-Claude Juncker vorgestellt und ist Teil des Aktionsplans Kreislaufwirtschaft. Es ändert folgende bestehende Richtlinien:

- Abfallrahmenrichtlinie
- Deponierichtlinie
- Verpackungs- und Verpackungsabfallrichtlinie
- die Richtlinien <u>über Altfahrzeuge</u>, <u>über Batterien und Akkumulatoren sowie Alt-</u> batterien und Altakkumulatoren und <u>über Elektro- und Elektronik-Altgeräte</u>.

Im Dezember 2017 haben die europäischen Institutionen unter der estnischen Ratspräsidentschaft die Trilog-Verhandlungen zum Gesetzespaket beendet. Anschließend wurden die Neuregelungen im Februar 2018 vom Ausschuss der Ständigen Vertreter, im April vom Europäischen Parlament und im Mai vom Rat der EU formal angenommen.

Die Überarbeitung der Richtlinien soll den Übergang von einer linearen Wirtschaft hin zu einer Kreislaufwirtschaft in der EU ermöglichen. In einer Kreislaufwirtschaft werden Ressourcen effizienter genutzt, indem Produkte länger verwendet und nach ihrem Gebrauch über Recycling wieder dem Produktkreislauf hinzugefügt und nicht verbrannt oder deponiert werden. Das <u>im Mai 2018 verabschiedete Abfallpaket</u> setzt neue Ziele für die Verwertung von Abfällen, schlägt Maßnahmen zur Abfallvermeidung vor, stärkt die Erweiterte Herstellerverantwortung, reduziert die Deponierung von Abfällen und gleicht Definitionen und Berechnungsmethoden EU-weit an.

AUSGANGSLAGE

2016 wurden in privaten Haushalten in der EU pro Kopf 482 Kilogramm Müll produziert. 470 Kilogramm davon wurden behandelt.

Kommunal behandelter Abfall 2016 in der EU				
Deponiert	Verbrannt	Recycelt	Kompostiert	
25%	28%	30%	17%	

Quelle: Eurostat 2018

Obwohl Recycling und Kompostierung von Abfall von 1995 bis 2016 von 18 auf 47 Prozent gestiegen sind, ist das Recyclingpotenzial noch nicht ausgeschöpft. Im Gegensatz zur Deponierung und Verbrennung kann das Recycling von Abfällen maßgeblich zur Verbesserung der Ressourceneffizienz und zur Schaffung einer Kreislaufwirtschaft beitragen. Weitere Vorteile der Wiederverwertung von Materialien sind eine verringerte Abhängigkeit von Rohstoffimporten und die Ausweitung der Recyclingindustrie. In einem Bericht geht das Europäische Umweltbüro (EEB) davon aus, dass europaweit bei einer Recyclingrate von 70 Prozent und intensiver Wiederverwertung bis 2030 etwa 800.000 neue Arbeitsplätze entstehen könnten. Die Wiederverwendung und der effizientere Einsatz von Ressourcen wirkt



sich auch darauf aus, wie viele Emissionen bei der Herstellung von Produkten entstehen. Die Umweltberatung <u>Material Economics</u> schätzt, dass der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft den CO₂-Ausstoß der EU um mehr als die Hälfte verringern könnte.

Das Abfallrecht der EU beinhaltet eine Prioritätenreihenfolge, die sogenannte Abfallhierarchie, welche die Vermeidung von Abfällen als erste Priorität darstellt. Erst danach sollen Reparatur, Recycling, (energetische) Verwertung und Beseitigung (in dieser Reihenfolge) in Betracht gezogen werden.

ZENTRALE ÄNDERUNGEN

Folgende Regelungen sind im neuen Gesetzespaket enthalten:

Abfallvermeidung und Reparatur

Die Mitgliedstaaten sollen verstärkt Maßnahmen ergreifen, die die Vermeidung von Abfall erleichtern. Dazu zählt beispielsweise die Förderung nachhaltiger Produktions- und Unternehmensmodelle, im Rahmen derer Unternehmen ressourceneffiziente und langlebigere Produkte herstellen oder sich für Wiederverwendung und Reparatur einsetzen. Ersatzteile, Bedienungsanleitungen und technische Informationen sollen umfangreicher zur Verfügung gestellt werden, um Reparatur und Wiederverwendung zu fördern. Auch Pfandsysteme und Sharing-Plattformen und Maßnahmen für die Vermeidung von Meeresmüll sollen unterstützt werden. Konkrete Ziele oder Quoten für die Abfallvermeidung werden nicht festgelegt.

Lebensmittelverschwendung

Auch in Bezug auf Lebensmittelabfälle, die zum ersten Mal klar definiert werden, fordert die EU Abfallvermeidungsmaßnahmen von den Mitgliedstaaten. Sie gibt außerdem ein freiwilliges Reduktionsziel von 50 Prozent bis 2030 vor. Innerhalb der nächsten sechs Jahre soll die EU-Kommission prüfen, ob bis 2030 verbindliche Reduktionsziele eingeführt werden.

Mitgliedstaaten müssen die durchgeführten Maßnahmen zur Wiederverwendung von Produkten und zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen ab 2019 nach einer harmonisierten Messmethode kontrollieren.

Getrenntsammlung

Nur wenn Abfälle nach Material getrennt gesammelt werden, können Recyclinganlagen daraus qualitativ hochwertige Sekundärrohstoffe herstellen. Mit dem neuen Gesetzespaket wird die verpflichtende Getrenntsammlung von Bioabfällen (ab 2024), Alttextilien (ab 2025) und als gefährlich eingestuften Haushaltsabfällen (ab 2025) EU-weit eingeführt. Die Ausnahmeregelungen für bereits bestehende Getrenntsammlungen für Papier, Metall, Plastik und Glas werden zudem strenger.

Recyclingquoten

Die EU setzt folgende neue Ziele für das Recycling von Siedlungsabfällen:

	2025	2030	2035
Siedlungsabfälle	55 %	60 %	65 %

Mitgliedstaaten, die 2013 weniger als 20 Prozent ihrer Abfälle recycelten oder 60 Prozent davon deponierten, dürfen die Recyclingziele bis zu fünf Jahre später erreichen. Auch wenn Mitgliedstaaten die EU-Kommission zwei Jahre vor Ablauf der Fristen darüber informieren, warum und wie sie die Ziele mit einer Verzögerung erreichen werden, erhalten diese einen Aufschub um bis zu fünf Jahre.



Folgende Recyclingquoten werden für spezifische Abfallströme festgelegt:

	2025	2030
Verpackungen	65 %	70 %
Plastik	50 %	55 %
Holz	25 %	30 %
Eisenmaterial	70 %	80 %
Aluminium	50 %	60 %
Glas	70 %	75 %
Papier und Karton	75 %	

Bis Ende 2024 wird die EU-Kommission auch die Einführung verbindlicher Recyclingziele für Bau- und Abbruchabfälle, Textilabfälle, Gewerbeabfälle, nicht gefährliche Industrieabfälle und Bioabfälle prüfen.

Die Recyclingquoten werden künftig einheitlich berechnet: Bisher konnten die Mitgliedstaaten vier verschiedene Berechnungsmethoden verwenden. Nun müssen sie die Menge an Abfällen als Berechnungsgrundlage verwenden, die in die Verwertungsanlage eingegeben wird. Aber auch hier bestehen weiterhin Ausnahmemöglichkeiten.

Deponierung

Ab 2035 dürfen die Mitgliedstaaten nur noch höchstens 10 Prozent aller Siedlungsabfälle deponieren. Staaten, die 2013 noch über 60 Prozent deponiert haben, erhalten einen Aufschub um fünf Jahre, dürfen ab 2035 eine Quote von 25 Prozent aber nicht überschreiten. Ab 2030 dürfen keine wiederverwertbaren Stoffe mehr auf Deponien landen. Ein mit dieser Regelung einhergehendes Verbot der Verbrennung von Abfällen wurde nicht beschlossen. Jetzt besteht die Gefahr, dass Mitgliedstaaten von der Deponierung auf die Verbrennung von Abfällen umsteigen.

Erweiterte Herstellerverantwortung

Das Prinzip der Erweiterten Herstellerverantwortung (Extended Producer Responsibility, EPR) wurde in den einzelnen Mitgliedstaaten bisher unterschiedlich effektiv eingesetzt. Zum ersten Mal wird es nun eine einheitliche Definition und EU-weite Mindestanforderungen geben. ProduzentInnen müssen zukünftig alle Kosten für die Abfallbewirtschaftung ihrer Produkte übernehmen. Zusätzliche Regelungen weichen die vollständige Kostendeckung für eine Vielzahl von Systemen jedoch auf. Bis Ende 2024 muss jeder Mitgliedstaat ein EPR-System für Verpackungen erstellen.

Saubere Materialströme

Materialien, die aus bereits verwendeten Produkten gewonnen werden, also Sekundärrohstoffe, können nur dann wieder in den Wirtschaftskreislauf gelangen, wenn sie keine giftigen Stoffe enthalten. Das neue Gesetzespaket schreibt vor, dass gefährliche Abfälle getrennt gesammelt und Informationen über gefährliche Stoffe erfasst und in der Lieferkette weitergegeben werden müssen. Die Europäische Chemikalienagentur wird damit beauftragt, eine Datenbank zu erstellen. Diese kann von abfallbehandelnden Unternehmen (und auf Anfrage von VerbraucherInnen) eingesehen werden, um Informationen über die Inhaltsstoffe der behandelten Abfälle zu erhalten.



AKTIONSPLAN KREISLAUFWIRTSCHAFT

Das Abfallpaket ist Teil des <u>Aktionsplans Kreislaufwirtschaft</u>, der im Dezember 2015 von der EU-Kommission vorgestellt wurde. Neben den neuen Regelungen zur Behandlung von Abfällen veröffentlichte die Kommission bisher folgende Vorschläge und Maßnahmen im Rahmen des Aktionsplans (Stand: Juni 2018):

- Plastikstrategie (<u>16.01.2018</u>)
 - Verordnung zu Einmalplastik (28.05.2018)
 - Abgabe auf Plastikmüll als neue Einnahmequelle im Mehrjährigen Finanzrahmen (02.05.2018)
- Überwachungsrahmen für die Kreislaufwirtschaft (16.01.2018)
- Schnittstelle zwischen Chemikalien, Produkten und Abfallpolitik (16.01.2018)
- Fahrplan zur Produktpolitik in einer Kreislaufwirtschaft (07.05.-04.06.2018)
- Richtlinie über Hafenauffangeinrichtungen (16.01.2018)
- Bericht über Oxo-Plastik (<u>16.01.2018</u>)
- Bericht über kritische Rohmaterialien und die Kreislaufwirtschaft (16.01.2018)

BEWERTUNG DURCH UMWELTSCHUTZORGANISATIONEN

Die Grundprinzipien und Ziele des Kreislaufwirtschaftspakets wie höhere Recyclingquoten, Getrenntsammlung von Abfällen, die Stärkung der Erweiterten Herstellerverantwortung und die Förderung sauberer Sekundärrohstoffe sind aus Umweltverbandssicht positiv zu bewerten. Allerdings hätten die überarbeiteten Gesetze ambitionierter sein können. Umweltorganisationen, darunter das EEB, hatten vor den Verhandlungen

- konkrete Zielvorgaben für Abfallvermeidung, Lebensmittelverschwendung, Wiederverwendung und Meeresvermüllung,
- strengere Recyclingquoten,
- verpflichtende Getrenntsammlung aller wiederverwertbaren Materialien und
- ein Verbrennungsverbot für unbehandelte Abfälle gefordert.

Diese Punkte sind allesamt nicht im Gesetzespaket enthalten. Nach Abschluss der Verhandlungen kritisierten Umweltverbände das bremsende Verhalten der Mitgliedstaaten, die <u>ambitioniertere Zielvorgaben des EU-Parlaments</u> verhinderten. Die einzelnen, oftmals intransparenten Verhandlungspositionen der Mitgliedstaaten hat das EEB <u>hier</u> zusammengefasst. Insgesamt bewertet das EEB die Gesetzesänderungen folgendermaßen:

Topic	New EU law	EEB assessment
Recycling	65% target by 2035	<u> </u>
Producer Responsibility	Full cost coverage with derogations and modulated fees	<u> </u>
Biowaste separate collection	Mandatory separate collection with derogations	<u> </u>
Preparation for reuse	No separate target	<u></u>
Waste prevention	No target but review clause	<u> </u>
Packaging reuse	No target	<u></u>
#CircularEconomy	EEB European European Barrens	